



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

### zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

#### A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119 – Bestandsdatenauskunft II, Az. 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13) § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) a. F. und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln bzw. auf jene zugreifen, für verfassungswidrig erklärt. Zur Anpassung der für verfassungswidrig erklärten Normen hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz vom 30. März 2021 zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 (BGBl. I S. 448) zum einen die Übermittlungsbefugnis des § 113 TKG a. F. an die Vorgaben des BVerfG angepasst und entsprechend neu geregelt (jetzt § 174 TKG). Zum anderen wurden mit den §§ 15a bis 15c des Telemediengesetzes (TMG; mittlerweile in §§ 22 bis 24 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) überführt, s. sogleich) ein neues Regelungsgefüge für die Beauskunftung von telemedienrechtlichen Bestands- und Nutzungsdaten geschaffen sowie die bundesgesetzlichen Abrufregelungen insbesondere für die Polizeibehörden im bundeseigenen Zuständigkeitsbereich, u. a. im Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG), im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) und im Bundespolizeigesetz (BPolG), angepasst.

Auch wenn die landesgesetzlichen Abrufregelungen des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) für die Bayerische Polizei, insbesondere dessen Art. 43, nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem BVerfG waren, gelten die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus der o. g. Entscheidung des BVerfG ergeben, für sie gleichermaßen (vgl. auch den Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vom 19. April 2021 (Az. 1 BvR 1732/14) zu Vorschriften des schleswig-holsteinischen Landesrechts). Auch sie bedürfen daher einer entsprechenden Anpassung an die geänderten bundesgesetzlichen Vorgaben des TKG und des TTDSG (Übermittlungsregelungen).

Aufgrund weiterer bundesrechtlicher Änderungen sind außerdem die im PAG bisher enthaltenen Verweise auf das TKG und TMG redaktionell anzupassen und die deklaratorische Aufzählung der Richtervorbehalte in Art. 94 zu aktualisieren. Schließlich sind in Art. 52 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 6 Satz 1, 63 Abs. 4, 64 Abs. 1 Satz 1, 65 Abs. 3 Satz 3, 78 Abs. 4 Satz 2, 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, 93 Satz 4, 95 Abs. 2, 98 Abs. 2, 99 Abs. 2 sowie 101 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 PAG redaktionelle bzw. klarstellende Anpassungen erforderlich.

#### B) Lösung

Im PAG erfolgen die notwendigen Anpassungen

- der Regelungen zu Auskunftersuchen über Bestandsdaten an die Vorgaben des BVerfG im Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119) sowie an das Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Umsetzung im PAG, wobei sich die Abrufregelungen im PAG an den Vorgaben der bundesrechtlichen Vorschriften des TKG und des TTDSG (Übermittlungsregelungen) orientieren. Die bereits im

Art. 43 PAG verankerten Richtervorbehalte werden indes zugunsten der betroffenen Grundrechtsträger beibehalten. Aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG sieht § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TTDSG einen neuen Richtervorbehalt vor, der ebenfalls spiegelbildlich in das Landesrecht übernommen wird (vgl. Art. 43 Abs. 5 Satz 5 Alternative 2 PAG). Ferner werden die im Bundesrecht vorgegebenen Rechtsgüter unter besonderer Berücksichtigung der hierzu bereits bestehenden landesrechtlichen Wertungen im Art. 11a Abs. 2 PAG passend in den länderrechtlichen Bereich transferiert.

Darüber hinaus wird auch eine aufgrund bundesrechtlicher Neuregelung erforderliche Anpassung der Regelungen zum Abruf telemedienrechtlicher Nutzungsdaten vorgenommen.

- der Verweisungen des PAG auf das TTDSG und TKG sowie
- der Regelungsinhalte der Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2, 58 Abs. 6 Satz 1, 63 Abs. 4, 64 Abs. 1 Satz 1, 65 Abs. 3 Satz 3, 78 Abs. 4 Satz 2, 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, 93 Satz 4, 95 Abs. 2, 98 Abs. 2, 99 Abs. 2 sowie 101 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 PAG.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine

### **E) Erfüllungsaufwand**

#### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner

#### **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner

#### **3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und der Bayerischen Polizei werden aufgrund der Neufassung der Richtervorbehalte in Art. 43 Abs. 5 Satz 5 PAG sowie der erhöhten gesetzlichen Voraussetzungen geringfügige zusätzliche personelle Kapazitäten gebunden, welche im Einzelnen noch nicht beziffert werden können.

### **F) Weitere Kosten**

Keine

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

#### § 1

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „(Diensteanbieter)“ durch die Angabe „(Telekommunikationsdiensteanbieter)“ ersetzt und nach der Angabe „(TKG)“ werden die Wörter „ , des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Diensteanbietern“ durch das Wort „Telekommunikationsdiensteanbietern“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „im Sinn von § 96 Abs. 1 TKG“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Diensteanbietern“ durch das Wort „Telekommunikationsdiensteanbietern“ und die Angabe „§ 113b TKG“ durch die Angabe „§ 176 TKG“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Telekommunikationsverkehrsdaten sind“ die Wörter „nach Maßgabe des § 3 Nr. 70 TKG und des § 9 Abs. 1 TTDSG“ eingefügt und die Angabe „§ 113b TKG“ wird durch die Angabe „§ 176 TKG“ ersetzt.

d) Die Abs. 4 bis 9 werden durch die folgenden Abs. 4 bis 8 ersetzt:

„(4) <sup>1</sup>Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter von denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln (Telemediendiensteanbieter), gemäß § 24 TTDSG Auskunft über dort gespeicherte Nutzungsdaten im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG verlangen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wobei die Auskunft auf Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a TTDSG beschränkt ist,

2. zur Abwehr einer Gefahr für

a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,

b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,

c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,

d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder

e) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,

3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr

a) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,

- b) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis e genannten Rechtsgüter,
- 4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- 5. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Das Auskunftsverlangen kann auch auf künftige Nutzungsdaten erstreckt werden. <sup>3</sup>Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Polizei kann von Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbietern (Diensteanbieter) verlangen, dass diese ihr gemäß § 174 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 1 TTDSG Auskunft über als Bestandsdaten im Sinn von § 3 Nr. 6 TKG, § 172 TKG oder § 2 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG erhobene Daten erteilen, soweit dies erforderlich ist

- 1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- 2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für
  - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
  - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
  - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
  - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,
- 3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter oder für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
- 4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
- 5. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten nach § 174 Abs. 1 Satz 2 TKG, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. <sup>3</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 TTDSG, darf die Auskunft nur verlangt werden, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für eines der in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter erforderlich ist und wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. <sup>5</sup>Im Fall des Satzes 2 oder 4 bedarf das Auskunftsverlangen der Anordnung durch den Richter. <sup>6</sup>Satz 5 gilt bei einem Auskunftsverlangen nach Satz 2 nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat, haben muss oder die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. <sup>7</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Die Auskunft nach Abs. 5 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse gemäß § 174 Abs. 1 Satz 3, § 177 Abs. 1 Nr. 3 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG verlangt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer Gefahr für
  - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
  - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
  - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
  - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
  - e) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für eines der in Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,
3. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
4. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

<sup>2</sup>Diese Auskunft darf im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn von Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang verlangt werden. <sup>3</sup>Im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darf die Auskunft jedoch nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen. <sup>4</sup>Die Rechtsgrundlage und das Vorliegen der Voraussetzungen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.

(7) Die nach den Abs. 2 und 4 bis 6 verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich und unter Berücksichtigung sämtlicher unternehmensinternen Datenquellen vollständig zu übermitteln.

(8) Für die Entschädigung der Diensteanbieter im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach spezielleren Vorschriften zu gewähren ist.“

2. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „43 Abs. 2, 4 und 6“ durch die Angabe „43 Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt.
3. In Art. 48 Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe „§ 96 Abs. 1 TKG“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 70 TKG und § 9 Abs. 1 TTDSG“ und die Angabe „§ 113b TKG“ durch die Angabe „§ 176 TKG“ ersetzt.
4. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 43 Abs. 2, 4 und 6“ durch die Wörter „Art. 43 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 4 sowie Abs. 6“ ersetzt.
5. Art. 52 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach dem Wort „Integration“ die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 6 werden die Wörter „ , soweit dort auf Art. 42 Abs. 1 Bezug genommen wird, Art. 43 Abs. 4“ durch die Wörter „nach Art. 43 Abs. 4, soweit sie dort zur Umsetzung einer Maßnahme nach Art. 42 Abs. 1 erfolgt“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
6. In Art. 58 Abs. 6 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Art. 65 Abs. 3 Satz 3, Art. 78 Abs. 4 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 2, Art. 93 Satz 4 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.

7. In Art. 94 Nr. 17 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 5“ ersetzt.
8. Art. 95 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird Nr. 5.
  - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
9. In Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Art. 97 Abs. 1“ die Wörter „und 2 Satz 4“ eingefügt.
10. Art. 99 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „74a“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz, die ohne Zulassung der Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) nach Maßgabe des § 75 FamFG statt.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
11. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

12. Art. 101 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens – jedenfalls vor Ablauf des 6. Mai 2023]** in Kraft.

**Begründung:**

**A) Allgemeiner Teil**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119 – Bestandsdatenauskunft II) § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) a. F. (jetzt § 174 TKG) und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Zudem hat das BVerfG festgestellt, dass die Vorschriften ganz oder zum Teil in die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG) sowie – im Hinblick auf den Bereich der dynamischen IP-Adressen – auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) eingreifen.

Zugleich hat das BVerfG mit o. g. Entscheidung präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten als grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig anzusehen ist:

- Der (Bundes-)Gesetzgeber muss bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens auf Grundlage jeweils eigener Kompetenzen für sich genommen verhältnismäßige Rechtsgrundlagen sowohl für die Übermittlung durch die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen als auch für den Abruf der Daten durch die abrufberechtigten Behörden schaffen. Die Befugnis zum Datenabruf durch die abrufberechtigten Behörden muss dabei nicht nur für sich genommen verhältnismäßig sein, sondern ist – auch aus Gründen der Normenklarheit – zudem an die in der Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke gebunden.
- Das Zusammenwirken der Übermittlungs- und Abrufregelungen ist normenklar zu begrenzen und im Hinblick auf die Regelungen zu Übermittlung und Abruf am Prinzip der sog. Doppeltür (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 – Az. 1 BvR 1299/05, Rn. 123) auszurichten. Die Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten müssen insoweit die Datenverwendung an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz binden.
- Trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts bedürfen die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für präventive Zwecke grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr.
- Als Eingriffsschwelle kann im Bereich der Gefahrenabwehr das Vorliegen einer hinreichend konkretisierten (d. h. drohenden) Gefahr ausreichen, soweit es um den Schutz von Rechtsgütern oder die Verhütung von Straftaten von zumindest erheblichem Gewicht (allgemeine Bestandsdatenauskunft) oder besonderem Gewicht (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) geht.
- Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht darüber hinaus auch dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dienen. Ferner bedarf es einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

Am 2. April 2021 ist das „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) in Kraft getreten. Der Bundesgesetzgeber hat darin alle wesentlichen Gesichtspunkte, insbesondere zu den Regelungen des TKG und des Telemediengesetzes (TMG; letztere mittlerweile in das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG – überführt) auf Übermittlungsebene („1. Tür“) vorgegeben. Hierzu hatten sich Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Ländern und unter Beteiligung von CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE am 24. März 2021 im Vermittlungsausschuss geeinigt.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene gibt dazu Anlass, die aufgrund der Entscheidung des BVerfG notwendigen Anpassungen nun auch im bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) umzusetzen. Im Hinblick auf das Doppeltürmodell hat sich der Landesgesetzgeber insoweit an der Umsetzung des Bundes auf Übermittlungsebene zu orientieren.

Aus diesem Grund werden die landesrechtlichen Abrufregelungen anknüpfend an die bundesgesetzlichen Regelungen angepasst. Die Änderungen in den Abrufregelungen des Bundes für seine Polizeibehörden dienen dabei als Vorbild für die entsprechenden Änderungen in den landesgesetzlichen Abrufregelungen des PAG. Die Regelungen im PAG („2. Tür“) orientieren sich insoweit an den Vorgaben der bundesrechtlichen Vorschriften im Telekommunikations- und Telemedienrecht („1. Tür“). Sie greifen die dort verankerten Richtervorbehalte auf und überführen die vorgegebenen Rechtsgüter unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Wertungen in Art. 11a Abs. 2 PAG in die Systematik der landesrechtlichen Ausgestaltung.

Im Übrigen werden kleinere systematische und redaktionelle Änderungen am PAG vorgenommen.

## **B) Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Vorgaben des BVerfG zur Bestandsdatenauskunft und die daraufhin erfolgten Änderungen des Bundesrechts sind im bayerischen Landesrecht nachzuvollziehen. Hierfür ist eine Anpassung des PAG zwingend erforderlich.

## **C) Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Änderung PAG)**

#### **Zu Nr. 1 Buchst. a (Art. 43 Abs. 1)**

Aufgrund der erwähnten Anpassungen im Bundesrecht und fortschreitenden Ausdifferenzierung nach Telekommunikations- und Telemedienrecht ist eine Neugestaltung der bisherigen Definition des „Diensteanbieters“ in Art. 43 Abs. 1 PAG erforderlich. Nachdem sich der Anwendungsbereich des Art. 43 Abs. 1 PAG rein auf die Mitwirkungspflicht von Anbietern von Telekommunikationsdiensten bezieht, wird dort in Anlehnung an die §§ 3 Nr. 1 und 174 Abs. 1 Satz 1 TKG eine entsprechende Definition aufgenommen.

Die Aufnahme des TTDSG trägt dem Umstand Rechnung, dass die bundesrechtlichen Regelungen für die Datenübermittlung (Tür 1 des sog. Doppeltürmodells) nicht mehr ausschließlich im TKG getroffen sind.

#### **Zu Nr. 1 Buchst. b und c sowie Nr. 3 (Art. 43 Abs. 2 und 3, Art. 48 Abs. 5 Satz 2)**

Bei der Anpassung der bisherigen Definition des Diensteanbieters (in Art. 43 Abs. 2 Satz 1 und 3 PAG) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1 Buchst. a. Auch der Anwendungsbereich des Abs. 2 ist rein auf die Mitwirkungspflicht von Anbietern von Telekommunikationsdiensten festgelegt.

Die Legaldefinition von Telekommunikationsverkehrsdaten (Abs. 3) wird darüber hinaus durch eine entsprechende Ergänzung vor dem Hintergrund des Doppeltürmodells an die für die Übermittlungsregelungen des Bundes geltenden Definitionen angelehnt. Der bisher enthaltene Verweis in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auf den § 96 Abs. 1 TKG a. F. wurde damit entbehrlich.

Nach Art. 14 des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien trat das TTDSG am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Dies erfordert im PAG eine entsprechende Anpassung der bisherigen Verweise auf das TMG. In Bezug auf die Normen des TMG, welche durch Art. 3 des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien aufgehoben wurden, erfolgt eine Anbindung an die Neufassung des TTDSG.

Ferner trat am 1. Dezember 2021 ebenfalls das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz in Kraft. Damit einhergehend sind für den hier relevanten TKG-Bereich Änderungen in teils größerem Umfang. Gleichzeitig trat das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) außer Kraft, weshalb im PAG entsprechende Anpassungen der bisherigen Verweise auf das TKG vorzunehmen sind.

#### **Zu Nr. 1 Buchst. d (Art. 43 Abs. 4 bis 8)**

In Abs. 4 erfolgt gemäß dem sog. Doppeltürmodell (BVerfG, Az. 1 BvR 1299/05) die Anpassung der Abrufregelung im PAG (als „2. Tür“) an die bundesrechtliche Neuregelung des Auskunftsverfahrens bei Nutzungsdaten nach § 24 TTDSG (als „1. Tür“). Dabei wird konkret der auf Bundesebene gefundene Einigung zu einer rechtstechnischen Trennung der Regelungen zu den telemedienrechtlichen Bestandsdaten und telemedienrechtlichen Nutzungsdaten Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für den Abruf der Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG werden in der Norm in den einzelnen Nummern des Abs. 4 Satz 1 festgelegt.

Zunächst erfolgt vor dem Hintergrund der Anpassungen auf Bundesebene und der fortschreitenden Ausdifferenzierung der telekommunikations- und telemedienrechtlichen Bereiche (entsprechend zu Nr. 1 Buchst. a, s. o.) in Satz 1 eine Legaldefinition von Telemediendiensteanbietern nach dem Vorbild von § 2 Abs. 2 Nr. 1 TTDSG. Diese ist in



der Regelungssystematik u. a. erforderlich, um in den einzelnen Befugnissen auch die jeweiligen Anwendungsbereiche hinsichtlich der Empfänger des polizeilichen Auskunftersuchens festzulegen.

Das Auskunftsverlangen hat sich im Rahmen der jeweiligen Eingriffsschwelle an den dort jeweils konkret benannten Anforderungen messen zu lassen. Der Bundesgesetzgeber hat in den Übermittlungsregelungen eine komplexe Ausdifferenzierung der Eingriffsschwellen und eine explizite Aufzählung der jeweils geschützten Rechtsgüter vorgenommen. Die Neufassung des Abs. 4 Satz 1 hat sich hieran zu orientieren. Entsprechend der Systematik des PAG berücksichtigt die Neufassung zudem die im Art. 11a Abs. 2 PAG zu den geschützten Rechtsgütern getroffenen Wertungen (so auch in den weiteren Absätzen).

Bei Vorliegen einer konkreten Gefahr gewährt Art. 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 PAG n. F. ein Auskunftsverlangen in zwei unterschiedlichen Fallvarianten. Einerseits ist ein Auskunftsverlangen zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 PAG) für das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit dann zulässig, wenn und soweit eine Beschränkung auf erhobene Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a TTDSG erfolgt, wovon nur Merkmale zur Identifikation des Nutzers fallen (Abs. 4 Satz 1 Nr. 1). Andererseits ist ein Auskunftsverlangen zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr ohne diese Beschränkung auf die Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a TTDSG auch dann zulässig, wenn mindestens ein in Nr. 2 genanntes („höherwertiges“) Rechtsgut tangiert ist (Abs. 4 Satz 1 Nr. 2).

Die Befugnisse unter Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 gelten für die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr (vgl. Art. 11a Abs. 1 PAG). Zunächst wird eine Differenzierung anhand der vom BVerfG vorgegebenen zwei Fallgruppen der drohenden Gefahr über einen entsprechenden Verweis auf die bereits bestehenden Regelungen des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 PAG vorgenommen. Entsprechend der bundesrechtlichen Ausgestaltung erfolgt eine Anknüpfung an die in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 benannten Rechtsgüter. Die konkrete Ausgestaltung der Rechtsgüter berücksichtigt hierbei zusätzlich die in Art. 11a Abs. 2 PAG hierzu getroffenen Wertungen der PAG-Kommission.

Für die Fälle der Straftatenverhütung erfolgt unter Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 in Bezug auf Straftaten von erheblicher Bedeutung (Nr. 4) bzw. schwere Straftaten nach § 100a Abs. 2 StPO (Nr. 5) eine Anlehnung an die Übermittlungsregelung des Bundes, § 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d und e TTDSG.

Der in Satz 1 bereits niedergelegte Richtervorbehalt bleibt bestehen.

Die Sätze 2 und 3 in der Fassung des Änderungsgesetzes (GVBl. 2021 S. 418) werden ebenfalls beibehalten.

In Abs. 5 wird weiterhin die klassische Bestandsdatenabfrage (z. B. Name, Adresse, Rufnummer, E-Mail-Adresse) geregelt. Eine Anknüpfung erfolgt hierbei an die Vorgaben des BVerfG sowie an die Ausgestaltung der Übermittlungsregelungen auf bundesgesetzlicher Ebene unter Berücksichtigung der in Art. 11a Abs. 2 PAG getroffenen Wertungen in Bezug auf die Auswahl und Benennung bedeutender Rechtsgüter.

An dieser Stelle erfolgt im Satz 1, Satzteil vor Nr. 1 zudem eine Zusammenführung der Definitionen von Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbietern aus den Abs. 1 und 4. Der Anwendungsbereich des Abs. 5 Satz 1 erfasst sowohl telekommunikations- als auch telemedienrechtliche Bestandsdaten, sodass hier beide vorgenannte Diensteanbieter mitwirkungspflichtig sind.

Insofern wird eine der geänderten Rechtslage angepasste Definition geschaffen. Mit Blick auf die weitere Verwendung des Begriffs „Diensteanbieter“ im PAG (z. B. Art. 48 Abs. 1 Nr. 7, 49 Abs. 5 Nr. 6, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 94 Nr. 17) zieht diese Umsetzung keine Folgeänderungen in den vorgenannten Artikeln des PAG nach sich.

Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 regelt im Rahmen der zulässigen Eingriffsschwelle der konkreten Gefahr für das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit die entsprechenden Voraussetzungen für einen diesbezüglichen Bestandsdatenabruf.

Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 setzen die Vorgaben des BVerfG für ein Tätigwerden zur Gefahrenabwehr bei drohender Gefahr um (BVerfG, a.a.O., Rn. 148 ff.) und greifen die

Voraussetzungen der bundesgesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung der in Art. 11a Abs. 2 PAG zu den geschützten Rechtsgütern getroffenen Wertungen in Bezug auf die Auswahl und Benennung bedeutender Rechtsgüter auf.

Zwar sehen § 174 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b TKG (§ 113 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b TKG a. F.) und § 22 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b TTDSG für die allgemeine Auskunft von telekommunikations- und telemedienrechtlichen Bestandsdaten auch „nicht unerhebliche Sachwerte“ als zu schützendes Rechtsgut vor. Unter Berücksichtigung der durch das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (GVBl. 2021 S. 418) erfolgten Änderungen im Bereich der bedeutenden Rechtsgüter (Art. 11a Abs. 2 PAG) erfolgt eine den landesrechtlichen Vorgaben angepasste, zusätzliche Beschränkung auf „Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang“.

Unter dem neuen Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird wiederum auf die Verhütung einer Straftat von jeweils genannter besonderer Bedeutung Bezug genommen. Entsprechend der Begründung zu Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 wird auch hier eine Anlehnung an die Übermittlungsregelungen des Bundes (vgl. § 22 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d und e TTDSG bzw. § 174 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d und e TKG) vorgenommen.

Satz 2 enthält für den telekommunikationsrechtlichen Bereich eine Konkretisierung der Regelung des Satzes 1 bezüglich Auskunftsverlangen auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen geschützt wird (§ 174 Abs. 1 Satz 2 TKG; sog. Zugangsdaten, z. B. Sicherheits-, Zugriffscode, PIN, PUK).

Zusätzlich wird mit Satz 3 eine besondere Anforderung aus der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung (a. a. O.) für Auskunftsverlangen im telekommunikationsrechtlichen Bereich aufgegriffen.

Satz 4 regelt eigens die erweiterten Anforderungen an Auskunftsverlangen hinsichtlich der nach § 23 Abs. 1 TTDSG erhobenen Zugangsdaten (z. B. Kenn-, Passwörter, Nutzerkennung). Im telemedienrechtlichen Bereich sind hierzu gegenüber der allgemeinen Bestandsdatenauskunft (nach § 22 TTDSG) verschärfte Voraussetzungen vorgesehen. Satz 4 nimmt diese Vorgaben der speziellen Übermittlungsnorm des TTDSG (Abwehr einer konkreten Gefahr für die benannten Rechtsgüter) auf und berücksichtigt zudem die in Art. 11a Abs. 2 PAG getroffenen Wertungen zu den geschützten Rechtsgütern (vgl. auch Ausführungen zu Abs. 4).

Der Datenabruf nach Abs. 5 Satz 2 bzw. 4 steht unter einem Richtervorbehalt (Satz 5). Der schon bisher in Art. 43 Abs. 6 Satz 1 PAG (davor unter Abs. 8 a. F.) für alle Arten von Zugangsdaten vorgesehene Richtervorbehalt, ebenso wie die diesbezügliche Ausnahmeregelung samt Erfordernis der Belegbarkeit (Sätze 6 und 7), wird damit für Auskunftsverlangen nach Satz 2 beibehalten. Der Richtervorbehalt für Auskunftsverlangen nach Satz 4 ist in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Übermittlungsregelung des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a. E. TTDSG gestaltet, eine diesbezügliche Ausweitung der vorgenannten Ausnahmeregelung erfolgt vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Umsetzung jedoch nicht.

Die Fassung von Bestandsdaten, die mittels einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (sog. dynamische IP-Adresse) bestimmt werden, in einen eigenen Abs. 6 ist bedingt durch die diesbezüglich gesteigerten Voraussetzungen an ein Auskunftsverlangen. Eine solche Auskunft beinhaltet gegenüber der allgemeinen Bestandsdatenauskunft ein erhöhtes Eingriffsgewicht. Nach den Ausführungen des BVerfG liegt insoweit nämlich auch ein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) vor. Eine solche Auskunft hat im Hinblick auf die Aussagekraft und Verwendungsmöglichkeiten sowohl der zu beauskunftenden Bestandsdaten als auch der zu deren Bestimmung von den Diensteanbietern auszuwertenden Verkehrsdaten eine erheblich größere Persönlichkeitsrelevanz (BVerfG, a. a. O., Rn. 165 f.).

Der Bundesgesetzgeber hat die Vorgaben des BVerfG (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 148 f., 177 f., 238) umgesetzt und einen entsprechenden Rechtsgüterkatalog gefasst (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Nr. 2 TTDSG, § 174 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 Nr. 2 TKG). An diesem orientieren sich zur Umsetzung des sog. Doppeltürmodells auch die Vorschriften des Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 – unter Berücksichtigung der in Art. 11a Abs. 2 PAG getroffenen Wertungen zu den geschützten Rechtsgütern (vgl. auch Ausführungen zu Abs. 4).

§ 22 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b TTDSG sieht als zu schützendes Rechtsgut für die Auskunft von telemedienrechtlichen Bestandsdaten anhand einer dynamischen IP-Adresse auch „nicht unerhebliche Sachwerte“ – im Gegensatz zu und erweiternd gegenüber einer entsprechenden Beauskunftung im telekommunikationsrechtlichen Bereich (§ 174 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b TKG) – vor. Abs. 6 Satz 2 nimmt diese Ausweitung auf, beschränkt das zu schützende Rechtsgut wiederum jedoch auf „Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang“. Dadurch werden die durch das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (GVBl. 2021 S. 418) erfolgten Änderungen im Bereich der bedeutenden Rechtsgüter (Art. 11a Abs. 2 PAG) berücksichtigt.

Mit dem Verweis auf den Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO wird in den Fallkonstellationen nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 berücksichtigt, dass sich die auf die Verhütung von Straftaten gerichtete Gefahrenabwehr zumindest auf schwere Straftaten in diesen Fällen beziehen muss (BVerfG, a. a. O., Rn. 181; ebenso § 22 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d und e TTDSG sowie § 174 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. d und e TKG).

Durch die Bezugnahme in Abs. 6 auf Abs. 5 wird ein gestuftes Regelungsgefüge eingeführt und verdeutlicht, dass von den jeweils geltenden Voraussetzungen der einzelnen Absätze nicht abgewichen werden kann.

Des Weiteren wurde in Abs. 6 Satz 3 die Vorgabe aufgenommen, dass die Auskunft anhand einer dynamischen IP-Adresse nach § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG nur verlangt werden kann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen. Insoweit erfolgt eine Umsetzung, orientiert an bundesgesetzlichen Abrufregelungen.

Die nach dem Beschluss des BVerfG erforderliche Dokumentationsregelung für Auskunftsverlangen anhand einer dynamischen IP-Adresse (BVerfG, a. a. O., Rn. 250) wurde in Abs. 6 Satz 4 aufgenommen.

Infolge der Neufassung der Abs. 4 bis 6 wird der bisherige Abs. 8 zu Abs. 7 n. F. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises und eine Ergänzung zur Sicherstellung der Vollständigkeit der übermittelten Daten, mit dem Zweck wiederholte Nachfragen bei den herausgabepflichtigen Stellen zu vermeiden.

Die Neufassung des Abs. 8 (ehemals Abs. 9) enthält eine klarstellende Ergänzung, indem nun ausdrücklich auf sämtliche Verpflichtungen bzw. Verpflichtete im Rahmen des Art. 43 hingewiesen wird, um so gerade auch die Anbieter von Telemediendiensten neben jenen des Telekommunikationsbereichs normenklar zu erfassen, wobei diese bei sinngemäßer Auslegung bislang aber bereits von der Regelung umfasst waren. Ferner wird der bisherige Verweis auf das TKG und das TMG durch eine offenere Formulierung unter Verweis auf speziellere Vorschriften im Allgemeinen ersetzt.

#### **Zu Nr. 2 (Art. 44)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur redaktionellen Anpassung des Verweises zur Berücksichtigung der unter richterlichem Vorbehalt stehenden Auskunftsverlangen nach Art. 43 Abs. 5 PAG.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 50)**

Mit der Ergänzung soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass eine Benachrichtigungspflicht neben den bisher und weiterhin erfassten Fällen auch bei einem Auskunftsverlangen anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse besteht. Dies muss letztlich auch aufgrund der Vorgaben des BVerfG (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 246) sichergestellt sein.

#### **Zu Nr. 5 (Art. 52)**

Die Aufnahme der Kurzbezeichnung „(Staatsministerium)“ erfolgt aus redaktionellen sowie Gründen der Gesetzesvereinfachung. Neben einer Straffung der weiteren Normen des PAG, die die vollständige Ressortbezeichnung verwenden (so auch Art. 52 Abs. 2), ist damit im Übrigen bei ggf. künftigen Änderungen der Ressortbezeichnung nunmehr nur noch eine Anpassung statt einer Vielzahl von Anpassungen erforderlich.

Mit der Änderung wird der Neufassung von Art. 43 Abs. 4 Rechnung getragen, im Rahmen derer nun kein Verweis auf Art. 42 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 mehr enthalten

ist. Dennoch wird weiterhin die Zweckrichtung des Art. 42 Abs. 1 als Maßgabe dafür genommen, ob bzgl. einer Maßnahme nach Art. 43 Abs. 4 eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu erfolgen hat.

**Zu Nr. 6 (Art. 58, 63, 64, 65, 78, 86, 93)**

Bei den jeweiligen Streichungen im Bereich der Ressortbezeichnung handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Änderung in „Zu Nr. 5“ ergeben.

**Zu Nr. 7 (Art. 94)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur aktualisierten – deklaratorischen – Aufzählung der Richtervorbehalte.

**Zu Nr. 8 (Art. 95)**

Hier erfolgt keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Bereinigung der Systematik in der Aufzählung. Durch die bisherigen Fassungen der Nrn. 4 und 5 war die aufsteigende Aufzählung der Normen in Abs. 2 Satz 2 unterbrochen. Dies wird hiermit behoben.

**Zu Nr. 9 (Art. 98)**

Zur Klarstellung wird in Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 PAG nach „Art. 97 Abs. 1“ der Passus „und 2 S. 4“ eingefügt. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass auch in diesen Fällen der richterlichen Entscheidung über den Gewahrsam das Amtsgericht am Ort der Freiheitsentziehung zuständig ist. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juli 2021 wurde die Konstellation des Art. 97 Abs. 2 PAG der Übersichtlichkeit wegen aus Art. 18 Abs. 1 PAG a. F. herausgelöst und in einen eigenständigen Absatz ausgegliedert, ohne dass sich signifikante inhaltliche Änderungen ergeben hätten. In der Folge wurde jedoch – wohl aufgrund eines Redaktionsversehens – keine Anpassung von Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 PAG vorgenommen, obwohl die Situation des Art. 97 Abs. 2 PAG systematisch in den Gesamtkontext der richterlichen Entscheidungen bei Gewahrsamsfällen nach Art. 97 Abs. 1 PAG eingebettet ist. Das soll hiermit nachgeholt werden, da Gründe für eine von Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 PAG abweichende örtliche Zuständigkeit nur für die Fälle des Art. 97 Abs. 2 S. 4 PAG nicht ersichtlich sind.

**Zu Nr. 10 (Art. 99)**

Zur Klarstellung wird Art. 99 Abs. 2 PAG angepasst, da die Möglichkeit der Sprungrechtsbeschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Amtsgerichte nicht eindeutig geregelt ist. Gegenstand von Art. 99 Abs. 1 PAG sind im ersten Rechtszug ergangene Entscheidungen der Amtsgerichte. Verwiesen wird insoweit auf die §§ 58 bis 69 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), nicht aber auf § 75 FamFG, der die Sprungrechtsbeschwerde regelt. Art. 99 Abs. 2 Satz 1 PAG verweist bislang hingegen auf die §§ 70 bis 75 FamFG und damit auch auf die Sprungrechtsbeschwerde. Die Vorschrift setzt aber eine „im zweiten Rechtszug ergangene Entscheidung der Landgerichte“ voraus. Bei diesen Entscheidungen der Landgerichte kommt eine Sprungrechtsbeschwerde jedoch nicht in Betracht. Der Hinweis auf § 75 FamFG hätte im Zusammenhang mit Entscheidungen der Landgerichte keine Bedeutung und gehört systematisch zur Sprungrechtsbeschwerde gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung der Amtsgerichte, deren Zulässigkeit nun explizit in Art. 99 Abs. 2 Satz 2 PAG geregelt werden soll. Die Verortung in Art. 99 Abs. 2 PAG hängt mit der Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts zusammen, das sowohl für Rechtsbeschwerden gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Landgerichte als auch für Sprungrechtsbeschwerden für erstinstanzliche Entscheidungen der Amtsgerichte zuständig ist. Die weiteren Verfahrensvorschriften in den Sätzen 3 bis 6 gelten auch für diese Konstellation, es handelt sich um eine reine Verschiebung.

**Zu Nr. 11 (Art. 100)**

Die Neufassung des Art. 100 PAG dient der Wahrung des Zitiergebots des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Danach muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch oder auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Auch wenn die bisherige Zitierklausel des PAG bereits die Einschränkung aller betroffe-

nen Grundrechte vorsieht, ist zur Wahrung der Warn- und Besinnungsfunktion des verfassungsrechtlichen Zitiergebotens sachgerecht, diejenigen Grundrechte, die auf Grund einer Neuregelung eingeschränkt werden können, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich zu bezeichnen. Ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung würde dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügen (BVerfGE 113, 348 (366 ff.)). Aus diesem Grund wird Art. 100 in seinem bisherigen Wortlaut neu gefasst.

**Zu Nr. 12 (Art. 101)**

*Zu Buchst. a*

Bei der Streichung in Abs. 2 im Bereich der Ressortbezeichnung handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung in „Zu Nr. 5“ ergibt.

*Zu Buchst. b*

Der Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift des Art. 101 Abs. 3 PAG ist mittlerweile durch Zeitablauf entfallen. Insofern erfolgt zur Rechtsbereinigung dessen Aufhebung.

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.